



Kolping jugend

Diözesanverband
Paderborn

**Wahl- und Geschäftsordnung
der Diözesankonferenz der
Kolpingjugend DV Paderborn**

§ 1 Selbstverständnis der Diözesankonferenz

Gemäß § 11 (1) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn ist die Diözesankonferenz der Kolpingjugend das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (im Folgenden: Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn). Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten. Dabei stehen die Angelegenheiten und Themen der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn im Bezug zu ihrem Leitbild.

§ 2 Aufgaben der Diözesankonferenz

Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung gemäß § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn und § 9 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
2. Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
3. Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
4. Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
5. Entgegennahme von und Aussprache über den Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung.
6. Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 3 Einladung

- (1) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Einladung zur Diözesankonferenz unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens 5 Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Diözesanleitung (im Folgenden: Erstversand).
- (3) Spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin werden die Konferenzunterlagen an die angemeldeten Konferenzteilnehmer*innen versandt (im Folgenden Zweitversand).
- (4) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang stattgefunden haben, wenn dies Delegierte aus mindestens 10% der Kolpingjugend-Bezirksverbände oder mindestens 10% der Kolpingjugenden der Kolpingsfamilien im Diözesanverband schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Ansonsten gelten die in dieser Wahl- und Geschäftsordnung festgelegten Fristen.

§ 4 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - a) die nach § 10 (1) 1. stimmberechtigten Mitglieder, der Diözesanleitung,

- b) je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
- c) je 2 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
- d) die Mitglieder des Diözesanpräsidiums.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist an die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland gebunden.

Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt. Falls die Leitung einer Kolpingjugend nicht besetzt ist, kann die Mitgliederkonferenz der Kolpingjugend die Delegation beschließen.

- (2) Beratende Stimme haben
 - a) die Jugendbildungsreferenten*innen,
 - b) die Mitglieder des Diözesanvorstands des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn,
 - c) bis zu 2 Schulungsmitarbeiter*innen,
 - d) bis zu 2 Mitglieder pro Arbeitskreis,
 - e) bis zu 2 Mitglieder pro Projektgruppe.
- (3) Die Vertreter der Schulungsmitarbeiter*innen, Arbeitskreise und Projektgruppen werden aus dessen Mitte gewählt und spätestens 2 Wochen vor dem Erstversand der Diözesanleitung namentlich gemeldet.
- (4) Je ein*e Vertreter*in der Bundes- und Landesleitung der Kolpingjugend und des BDKJ-Diözesanvorstandes sind zur Diözesankonferenz einzuladen. Die Diözesanleitung kann weitere Gäste, insbesondere die übrigen Schulungsmitarbeiter und Mitglieder der Arbeitskreise und Projektgruppen einladen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 6 Konferenzleitung

- (1) Die Konferenzleitung hat die Diözesanleitung.
- (2) Die Diözesanleitung kann die Moderation der Konferenz delegieren. Die Delegation ist durch die Konferenz zu bestätigen. Über die Aufhebung der Delegation der Moderation entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Beschluss der Konferenz ist die Moderation zu delegieren.

§ 7 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge an die Diözesankonferenz kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz stellen.

- (2) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Konferenz bei der Diözesanleitung schriftlich vorliegen. Sie sind mit dem Zweitversand an die angemeldeten Mitglieder zu versenden.
- (3) Initiativanträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Konferenz gestellt werden und bedürfen der Schriftform. Des Weiteren können folgende Gremien Initiativanträge stellen: Diözesanleitung, Diözesanpräsidium.
Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratungen gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Beim Zusammentreffen ähnlicher Anträge wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Sitzungsleitung. Im Zweifel entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.
- (7) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (8) Für die Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (9) Die Konferenzleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Damit wird die Rednerliste unterbrochen, die Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen und dürfen von jedem stimmberechtigten Mitglied der Konferenz gestellt werden. Zulässig sind Anträge auf
 1. Vertagung der Konferenz
 2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 3. Überweisung in einen Arbeitskreis, eine Projektgruppe oder andere Verbandsgremien
 4. Übergang zur Tagesordnung
 5. Unterbrechung der Sitzung
 6. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 7. Schluss der Rednerliste
 8. Beschränkung der Redezeit
 9. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 10. Besondere Form der Abstimmung
 11. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 12. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
 13. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
 14. Erneute Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz

Die Anträge 6,7 und 8 können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (3) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Behandlung der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser damit automatisch angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag abzustimmen. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Anträge 11, 13 und 14 bedürfen keiner Abstimmung.
- (6) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.

§ 9 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Wahlen zum Wahlausschuss finden auf jeder ordentlichen Diözesankonferenz statt. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Diözesankonferenz und der Wahlausschuss bleibt für die folgenden zwei beschlussfähigen Diözesankonferenzen im Amt. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine Person stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung ist und von diesem entsandt wird. Alle weiteren Personen werden von der Diözesankonferenz gewählt.
- (3) Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 1. Wahlausschreibung
 2. Suche nach Kandidat*innen für die zu besetzenden Ämter
 3. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
 4. Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Diözesankonferenz
 5. Leitung und Durchführung der Wahlen
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur ihr Amt ruhen lassen.
- (5) Stehen Wahlen an, wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Konferenz eine Wahlausschreibung verschickt. Wahlvorschläge können bis zum Beginn des Wahlvorgangs gemacht werden.
- (6) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und der Wahlausschuss vorschlagsberechtigt. Die Kandidaten/innen müssen nicht Mitglieder der Konferenz sein.
- (7) Nach Durchführung der Befragung des*der Kandidaten*in kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht-stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt, es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (8) Alle Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Konferenz ist eine offene Wahl möglich (siehe § 8 (2) Nummer 10). Die Wahlen in die Diözesanleitung sind davon ausgeschlossen und müssen geheim durchgeführt werden.

- (9) Bei den Wahlen zur Diözesanleitung können von jedem stimmberechtigten Mitglied höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine*n Kandidatin*en ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten*innen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Trifft dies auf mehr Kandidaten/innen zu, als Sitze zu vergeben sind, werden diese Sitze nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt. Wenn nach dem ersten Wahlgang noch Sitze frei sind, wird mit den verbleibenden Kandidaten*innen ein zweiter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren durchgeführt.
- (10) Der*Die Geistliche Leiter*in ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen.
- (11) Die Diözesankonferenz kann jedes Mitglied der Diözesanleitung mit der Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen den Fristen von § 7 (2).
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beginnt mit Ablauf der Konferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in drei Jahren folgenden ordentlichen Diözesankonferenz.

§ 10 Diözesanleitung

- (1) Der Diözesanleitung gehören an:
1. Mit Sitz und Stimme:
 - a) bis zu 6 Diözesanleiter*innen
 - b) ein*e Geistliche Leiter*in
 2. Mit beratender Stimme:
 - a) die Jugendbildungsreferenten*innen
 - b) der*die Diözesanvorsitzende bzw. ein*e stellvertretende*r Diözesanvorsitzende*r
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung müssen Mitglieder im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:
- Die strategische Leitung der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
 - Die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
 - Die innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
 - Die Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.
 - Die Mitwirkung im BDKJ in der Erzdiözese Paderborn.
 - Verantwortung für die inhaltlichen, politischen und finanziellen Belange der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
 - Weiterentwicklung von verbandlichen Inhalten und Themen.
 - Planung, Vorbereitung und Leitung der verbandlichen Gremien.
 - Die Diözesanleitung kann diese Aufgaben delegieren, sofern sie nicht an ein Amt in der Diözesanleitung gebunden sind.
- (5) Die Diözesanleitung tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig. Über die Sitzungen der Diözesanleitungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern der Diözesanleitung zugänglich gemacht wird und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Die Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung können zur Bearbeitung von besonderen Themenfeldern, Schwerpunktaufgaben oder Zielgruppenarbeit Arbeitskreise einrichten, die der Diözesanleitung zuarbeiten. Die Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung beschließen die Arbeitsaufträge für die Arbeitskreise.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von der Diözesanleitung berufen und abberufen, sofern die Diözesankonferenz nicht besondere Regelungen trifft. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einmal jährlich die Leitung des Arbeitskreises. Die Diözesanleitung bestellt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitskreise eine Person, die für die organisatorischen Belange sorgt.
- (3) Die Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich in der Diözesankonferenz und legen Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Die Diözesankonferenz kann das Ruhen oder die Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.

§12 Projektgruppen

- (1) Die Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung können zur Vorbereitung und Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten Projektgruppen einrichten, die der Diözesanleitung zuarbeiten. Die Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung beschließen Dauer und Arbeitsaufträge für die Projektgruppen.
- (2) Die Mitglieder der Projektgruppen werden von der Diözesanleitung berufen und abberufen, sofern die Diözesankonferenz nicht besondere Regelungen trifft. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einmal jährlich die Leitung der Projektgruppen. Die Diözesanleitung bestellt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Projektgruppen eine Person, die für die organisatorischen Belange sorgt.
- (3) Die Projektgruppen berichten mindestens einmal jährlich in der Diözesankonferenz und legen Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Die Diözesankonferenz kann die Auflösung von Projektgruppen beschließen

§13 Schulungsmitarbeiter*innen

- (1) Die Schulungsmitarbeiter*innen werden von der Diözesanleitung berufen und abberufen.
- (2) Die Diözesanleitung bietet jährlich geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Schulungsmitarbeiter*innen an.

§14 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz

- (1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede*n Kandidatin*en nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach §14 (1) nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der in §14 (3) geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.

- (3) Die Diözesankonferenz wählt in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz für die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubeseetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede*r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede*n Kandidatin*en nur eine Stimme abgeben. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch eine Stichwahl. Kommt es bei der Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede*r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
- (5) Mit 2/3 Mehrheit kann die Diözesankonferenz beschließen, die Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz an die Diözesanleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Diözesanleitung. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode.

§ 15 Protokoll

- (1) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von einem Mitglied der Diözesanleitung und den Protokollanten*innen unterzeichnet wird. Es umfasst mindestens die Namen der Teilnehmenden, die Beratungsergebnisse, die Wahlergebnisse, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen.
- (2) Spätestens 8 Wochen nach der Diözesankonferenz wird das Protokoll allen Teilnehmenden zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird.
- (3) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Darüber erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Diözesankonferenz.

§ 16 Weitere Regelungen

Für alle nicht in dieser Geschäftsordnung geregelten Fragen gelten analog die Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Kolpingjugend und die üblichen demokratischen Gepflogenheiten

§ 17 Änderungen

- (1) Anträge, die eine Änderung dieser Wahl- und Geschäftsordnung zum Inhalt haben, müssen in der in § 7 (2) beschriebenen Form gestellt werden. Initiativanträge sind nicht zulässig.

- (2) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn.
- (3) Die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

§ 18 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn wurde von ihr am 10.11.2019 in Paderborn beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft. Alle vor diesem Datum gültigen diesbezüglichen Regelungen und Bestimmungen außerhalb der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn verlieren ihre Gültigkeit.
- (3) Entsprechend § 11 (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn genehmigt vom Diözesanvorstand am 24./25.01.2020 in Paderborn.



Diözesanverband
Paderborn

Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn

Am Busdorf 7
33098 Paderborn

Tel. (0 52 51) 28 88 526
Kolpingjugend-dv-paderborn.de
jugendreferat@kolpingjugend-dv-paderborn.de